STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6 Vorlage Nr. 96/2016 Sitzung des Gemeinderats am 14. Juni 2016 -öffentlich-

Neufassung der Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wird wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

Kuhnle/24.05.2016

ABSTIMMUNGSERGEBNIS				
	Anzahl			
Ja-Stimmen				
Nein-Stimmen				
Enthaltungen				

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat zur Abrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen die Stundensätze für bestimmte Feuerwehrfahrzeuge landesweit einheitlich festgelegt. Eine entsprechende Verordnung (VOKeFw) ist seit 26. April 2016 in Kraft. Diese Verordnung des Innenministeriums geht den Regelungen in örtlichen Kostenersatz-Satzungen vor.

Dies hat zur Folge, dass die in der Verordnung des Innenministeriums aufgeführten Stundensätze in allen Kostenersatzbescheiden, die ab dem 26. April 2016 erstellt wurden oder werden, heranzuziehen sind. Darüber hinaus gelten die landesweit einheitlichen Stundensätze auch für vergleichbare Fahrzeugtypen, die in der Verordnung nicht explizit aufgeführt wurden, aber hinsichtlich taktischem Einsatzwert, zulässiger Gesamtmasse und feuerwehrtechnischer Beladung vergleichbar sind. Der Kreisbrandmeister hat hierzu eine Einordnung der im Landkreis vorkommenden Fahrzeugtypen vorgenommen.

Die Gebührensätze, die in der bisherigen Kostenerstattungsordnung der Stadt Güglingen festgelegt sind und von der Verordnung des Innenministeriums erfasst sind, sind insoweit automatisch mit dem 25. April 2016 außer Kraft getreten. Diese Sätze sind in der beigefügten Neufassung der Kostenerstattungsordnung mit * gekennzeichnet.

Die Verwaltung hielt es für sinnvoll, dies zum Anlass zu nehmen, auch die übrigen Gebührensätze, die nicht von der Verordnung eingeschlossen sind, zu überarbeiten und anzupassen. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Rahmen der Euro-Umstellung.

Ebenfalls in die Neufassung der Kostenerstattungsordnung eingearbeitet wurde die gesetzliche Änderung des § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz, wonach bei kostenpflichtigen Einsätzen die Stundensätze künftig – sowohl für Personal als auch für Fahrzeuge – halbstündlich abzurechnen sind. Bislang wurden Stundensätze für Personal auf volle Stunden und Stundensätze für Geräte auf die jeweils nächste halbe Stunde aufgerundet.

Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils aktuellsten Fassung i.V.m. den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FWG) Baden Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (Gbl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl.S 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 14. Juni 2016 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Kostenordnung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Güglingen vom 07.06.2011.
- 2. Als Inanspruchnahme im Sinne von Abs. 1 gelten auch:
 - a) Der Feuersicherheitsdienst (Brandwache) bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.,
 - b) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) die Alarmierung in Folge von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

Die Stadt Güglingen verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz entsprechend der Regelungen des Feuerwehrgesetzes, sofern diese nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 3 Kostenschuldner

- Kostenschuldner ist der nach den §§ 26 und 34 FWG zum Ersatz der Kosten Verpflichtete.
- 2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- Der Kostenersatzanspruch der Stadt Güglingen wird nach den Sätzen, des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- 2. Angefangene Stundensätze werden für Personal, Fahrzeuge und Geräte entsprechend § 34 Abs. 4 FWG auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
 - Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen können bis zu 2 zusätzliche Stunden für die Zeit der Reinigung und Erholung berechnet werden.
 - Für beim Alarm angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige, wird im Regelfall 1 Stunde berechnet. Sofern ein Verbleiben der angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörige am Standort vom Einsatzleiter angeordnet wird (Einsatzreserve), wird der höhere Zeitaufwand zugrunde gelegt.

- 3. Der zu berechnende Kostenersatz setzt sich soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Ziffer 1 der Anlage)
 - b) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Ziffer 2 der Anlage)
 - c) den Kostensätzen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Ziffer 3 der Anlage)
 - d) den Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Zimmer 4 der Anlage)
 - e) Aufwendungen für den Ersatz von Sachschäden oder Lohnfortzahlungsleistungen.

Für die in der Anlage zur Kostenerstattungsordnung (Kostenverzeichnis) mit * gekennzeichneten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgenstände werden die Stundensätze entsprechend der "Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr" vom 18.03.2016 herangezogen.

- 4. Entstehen der Stadt Güglingen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Erfrischungszuschuss nach § 16 FWG, Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten.
- 5. Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren, in der Anlage aufgeführten Kostensätzen berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- 1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2. Der Kostenerstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Güglingen, den 14. Juni 2016

Dieterich Bürgermeister

Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden erhoben:

ALT NEU ab 1.7.2016

€/Std. €/km

1. Personal

1.1	Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde	12,50 €	12,50 €
1.2	Zuschlag bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen	•	2,50 €
	gefährlichen Gütern oder mit Atemschutzgeräten und		
	Wollschutzanzügen je Feuerwehrangehöriger und		
	Stunde		

2. Fahrzeuge

2.1	Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	15,00 €	1,00€	20,00 €*
2.2	Schlauchwagen	30,00 €	1,50 €	54,00 €*
2.3	Rüstwagen RW	30,00 €	1,50 €	187,00 €*
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10	30,00 €	1,50 €	120,00 €*
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	30,00 €	1,50 €	95,00 €*
	Anhängeleiter AL 17	2,50 €		
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20		1,50 €	184,00 €*

In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten der Fahrzeuge.

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden die Fahrtkosten nicht berechnet.

3. Geräte/Ausrüstung

3.1	Schläuche		
3.1.1	Druckschlauch bis 20 m je Einsatz	10,00 €	15,00 €
3.1.2	Druckschlauch über 20 m je Einsatz		20,00 €
3.1.3	Saugschlauch bis 20 m je Einsatz	10,00 €	15,00 €
3.1.4	Saugschlauch über 20 m je Einsatz		20,00 €

3.2	Pumpen und Aggregate		
3.2.1	Feuerlöschpumpe je Stunde	30,00 €	30,00 €
3.2.2	Tragkraftspritze je Stunde	25,00 €	43,00 €*
3.2.3	Elektrotauchpumpe je Stunde	10,00 €	10,00 €
3.2.4	Öl-/Wassersauger je Stunde	10,00 €	10,00 €
3.2.5	Stromerzeuger je Stunde	15,00 €	15,00 €
3.2.6	Beleuchtungsgeräte je Stunde	5,00 €	5,00 €

3.3	Behälter		
3.3.1	Ölauffangbehälter je Einsatz	15,00 €	15,00 €

Zusätzlich unter Ziffer 3.3 genannten Kosten wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend Ziffer 1.2 hinzugerechnet.

3.4	Sonstige Geräte		
3.4.1	Pressluftatmer je Einsatz	25,00 €	25,00 €
3.4.2	Atemschutzmaske (Gebrauch und Reinigung) je Einsatz	12,50 €	28,00 €
3.4.3	Sprungretter je Einsatz	25,00 €	25,00 €
3.4.4	Messgeräte je Einsatz zzgl. Kosten für Verbrauchsmaterial	12,50 €	12,50 €
3.4.5	Drucklüfter je Einsatz	20,00 €	20,00 €
3.4.6	Motorsäge je Einsatz	15,00 €	15,00 €
3.4.7	Spreizer, Rettungsschere und Ölpumpe je Einsatz	20,00 €	20,00 €

3.5	Schutzanzüge und Atemschutzgeräte		
3.5.1	Einwegschutzanzüge je Einsatz	20,00 €	20,00 €
3.5.2	Einsatzhose reinigen	5,00 €	10,00 €
3.5.3	Einsatzjacke reinigen	5,00 €	15,00 €
3.5.4	Atemschutzgerät reinigen	30,00 €	30,00 €
3.5.5	Atemschutzmaske	10,00€	s. Nr. 3.4.2
3.5.6	Reserveflasche 6 Liter/300 bar	7,50 €	7,50 €

4. Verbrauchsmaterial, Entsorgung

4.1	Ölbindemittel je Sack	16,72 €	35,00 €
4.2	Entsorgungskosten je Gebinde	5,00 €	5,00 €

5. Insekteneinsätze

5.1	Bei Einsätzen aufgrund direkter Anfrage bei der Feuerwehr	60,00 €	
		pauschal	

6. Verrechnungssätze bei Amtshilfe / Überlandhilfe

6.1	Zur Abgeltung der Kosten für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten wird ein Pauschalbetrag von 20, € / Feuerwehrangehörigen und Stunde berechnet. Die Personalstärke ist dabei auf die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich einer Personalreserve nach folgendem Schlüssel begrenzt: Fahrzeuge mit Truppbesatzung 1:1 (KdoW) = 3 FW-Angehörige Fahrzeuge mit Truppbesatzung 1:2 (SW, RW) = 5 FW-Angehörige Fahrzeuge mit Staffelbesatzung 1:5 (MTW) = 10 FW-Angehörige Fahrzeuge mit Gruppenbesatzung 1:8 (LF, TLF) = 15 FW-Angehörige	20,00 €/ FW- Angehöriger und Stunde
6.2	Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für Reinigung der Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird ein Pauschalbetrag von 10, €/ Feuerwehrangehörigen und Stunde berechnet.	10,00 €/ FW- Angehöriger und Stunde
6.3	Außerhalb der Pauschalregelung können bei materialaufwändigen Einsätzen der Einsatz von Atemschutzgeräten, Sonderlöschmitteln,	

	Messröhrchen, Chemikalienschutzanzügen u. ä. entsprechend dem tatsächlichen Aufwand/ Wiederbeschaffungswert berechnet werden.	
6.4	Die Verrechnungssätze nach Ziffer 6 des Kostenverzeichnisses sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter und § 36 Feuerwehrgesetz zur Kostentragung verpflichtet ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Kostensätze.	

7. Kosten für die Inanspruchnahme der ZSW

7.1	Kupplungsgebinde, A Schlauch je Paar	21,00 €	
7.2	Kupplungsgebinde, B und C Schlauch je Paar	15,50 €	
7.3	Kupplungsgebinde, B je Paar	7,50 €	
7.4	Ein Schlauch bis zu 20 Meter prüfen, reinigen und trocknen	12,00 €	s. Nr. 3.1

^{*} Gebührensätze entsprechend der Verordnung des Innenministeriums